

# PÜHN

Rechtsanwälte

PÜHN Rechtsanwälte, Kolpingstraße 17, 08058 Zwickau

Ronny Pühn  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht

Jörg Dietsch  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Prof. Dr. Ray Junghanns  
Rechtsanwalt\*  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
Honorarprofessor für Wirtschaftsrecht (WHZ)

\* angestellter Rechtsanwalt

Tel.: 0375/ 2 74 92-0  
Fax: 0375/ 29 16 29  
E-Mail: rechtsanwaelte@puehn.de  
Internet: www.puehn.de

## PROZESSVOLLMACHT

Den oben bezeichneten Rechtsanwälten wird hiermit

in Sachen \_\_\_\_\_

gegen \_\_\_\_\_

wegen \_\_\_\_\_

Vollmacht zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Scheidung der Ehe und Anträge in Folgesachen; zur Erhebung der Widerklage; zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen; zur Bestellung eines Vertreters; zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere (Untervollmacht); zur Beendigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis; zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche; ferner zur Empfangnahme von Geldern, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten; zur Akteneinsicht; zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a Abs. 2 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z. B. ZPO §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. u. a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren, Insolvenzverfahren.

Zwickau, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Auftraggeber)